

# Fahnen-Reglement

des St.Galler Blasmusikverbandes (SGBV) gemäss Artikel 29 der Statuten.

## **1. Symbol**

Als Symbol und äusseres Zeichen der Einigkeit und Zusammengehörigkeit besitzt der SGBV eine Verbandsfahne.

## **2. Aufbewahrung**

Die Verbandsfahne bleibt in ordnungsgemässer und würdiger Verwahrung beim Festverein des jeweiligen Kantonalen Musikfestes. Dieser haftet für alle Schäden, die aus unsachgemässer Aufbewahrung und Pflege der Fahne entstehen.

Er hat die zu verwaltenden und anvertrauten Gegenstände gemäss Inventarliste des SGBV zu übernehmen. Die Verbandsfahne wird auf Kosten der Verbandskasse gegen Feuer versichert.

## **3. Verbandsfährnich**

Der Festverein hat für die Zeit der Übernahme der Verbandfahne bis zu deren Abgabe am nächsten Kantonalen Musikfest den Verbandsfährnich zu stellen.

## **4. Pflichten des Verbandsfährnichts**

Der Verbandsfährnich hat zu den in diesem Reglement umschriebenen Anlässen, zu denen er vom Verbandsvorstand aufgeboten wird, mit der Verbandsfahne anzutreten.

## **5. Stellvertretung**

Ist der Verbandsfährnich verhindert, seines Amtes zu walten, so hat der Festverein von Fall zu Fall einen Stellvertreter zu bestimmen.

## **6. Bekleidung**

Der Verbandsfährnich oder der Stellvertreter hat in der ihm zur Verfügung stehenden Vereinsuniform oder in dunkler Kleidung anzutreten.

## **7. Antreten mit der Verbandsfahne**

Mit der Verbandsfahne ist bei folgenden Anlässen anzutreten:

1. an allen vom SGBV organisierten Anlässen
2. an Kreismusiktagen auf spezielle Einladung
3. an Eidgenössischen Musikfesten auf spezielle Einladung
4. an den Kantonalen Veteranen-Tagungen
5. an der letzten Ehrenbezeugung von:
  - Mitgliedern des Verbandsvorstandes
  - Mitgliedern der Musikkommission des Kantonalverbandes
  - Ehrenmitgliedern des Kantonalverbandes
6. an Anlässen, welche der Verbandsvorstand bestimmt

## **8. Fahnenwache**

Beim Antreten mit der Verbandsfahne ist eine Fahnenwache zu stellen, die vom Verbandsvorstand aufzubieten ist.

## **9. Fahnenübergabe**

Die Verbandsfahne ist anlässlich des nächsten Kantonalen Musikfestes vom Festverein auf seine Kosten dem neuen Träger mit Spielbegleitung zu überbringen.

## **10. Kosten**

Die Kosten der Festkarte für den Fährnich an Kantonalen Musikfesten oder an Kreismusik-tagen übernimmt jeweils der festgebende Verein, in allen anderen Fällen die Verbandskasse.

**11. Meldung von Todesfällen**

Alle Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Tod eines Mitglieds, für dessen Trauerfeierlichkeiten nach Artikel 7.5 dieses Reglements mit der Verbandsfahne anzutreten ist, sofort dem Verbandsvorstand zu melden. Wird dies unterlassen, kann der Verbandsvorstand keine Verantwortung für das Fehlen der Verbandsfahne übernehmen.

**12. Schlussbestimmung**

Das vorliegende, vom Verbandsvorstand am 31. März 2021 genehmigte Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente sowie sämtliche reglementarischen Protokollbeschlüsse.

Für den St.Galler Blasmusikverband

Der Präsident: Roland Kohler  
Der Sekretär: Roland Tresp